

## **Allgemeine Mandatsbedingungen von Lafargue Rechtsanwaltskanzlei**

(nachfolgend „Rechtsanwältin“ genannt)

Die Rechtsanwältin bearbeitet die von ihr übernommenen Mandate durch den Mandanten (nachfolgend „Mandant/en“ genannt) zu folgenden Bedingungen, die -soweit gesetzlich zulässig- auch für künftige Mandate gelten:

### **§ 1 Gegenstand der Rechtsberatung und –vertretung**

- (1) Die Rechtsberatung und -vertretung der Rechtsanwältin bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist die Rechtsanwältin hierauf rechtzeitig hin.
- (2) Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet.

### **§ 2 Gebührenhinweis**

- (1) Es wird gem. § 49b Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurden gem. §§ 3a ff. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anderweitige Vereinbarungen getroffen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

### **§ 3 Allgemeine Hinweise**

#### **1. Offenlegung der Mandatsbeziehung**

Es wird vorab eine Offenlegung der Mandatsbeziehung für den Fall vereinbar, wenn das anwaltliche Honorar notleidend wird und soweit es für die Betreibung notwendig ist (Offenbarung gegenüber Gerichten, Behörden und ggf. Rechtsanwälten).

#### **2. Haftungsbeschränkung**

Der Anspruch aus dem zwischen dem Mandanten und der Rechtsanwältin bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines leicht fahrlässig verursachten Schadens wird – vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung für den Einzelfall – beschränkt auf einen Betrag von 1.000.000,00 EUR mit der Maßgabe, dass diese Haftungsbegrenzung auch als Obergrenze für mehrfache oder gleichgeartete Verstöße innerhalb eines Jahres gilt.

#### **3. Rechtsmittel**

Zur Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwältin nur dann verpflichtet, wenn die Rechtsanwältin seitens des Mandanten dazu einen schriftlichen oder fernschriftlichen Auftrag spätestens drei Tage vor Ablauf der jeweiligen Rechtsmittel- bzw. Rechtsbehelfsfrist erhalten und sie diesen angenommen hat.

#### **4. Schweigen des Mandanten**

Wird von der Rechtsanwältin eine bestimmte Maßnahme vorgeschlagen – etwa die Einlegung oder das Unterlassen von Rechtsmitteln, den Abschluss oder Widerruf eines Vergleichs – und nimmt der Mandant hierzu nicht unverzüglich oder binnen einer angemessenen Frist schriftlich oder fernmündlich

Stellung, so gilt das Schweigen als Zustimmung zu dem gemachten Vorschlag.

### **5. Zahlungspflicht des Mandanten/Abtretung**

- (1) Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwältin angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwältin zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen.
- (2) Die Rechtsanwältin ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

### **6. Aktenaufbewahrung und Vernichtung**

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwältin bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von 6 Jahren mit Ablauf des Kalenderjahres nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 1 S. 2 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwältin vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 BRAO.

### **7. Rechtsschutzversicherung (=RSV)**

- (1) Die Beauftragung erfolgt unabhängig davon, ob eine Kostendeckung durch eine RSV besteht oder nicht. Auf Wunsch kann die Rechtsanwältin bei der RSV eine Kostendeckungsanfrage machen. Eine solche ist jedoch grundsätzlich gebührenpflichtig. Sofern eine erste Kostendeckungsanfrage kostenlos durchgeführt wird, handelt es sich um eine reine Kulanzmaßnahme.
- (2) Der Mandant versichert, dass der Versicherungsvertrag mit der RSV weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.
- (3) Soweit die Rechtsanwältin auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der RSV zu führen, wird diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur RSV ausdrücklich befreit.

### **8. Erfüllungsort**

Als Erfüllungsort wird der Sitz der Anwaltskanzlei vereinbart.

### **9. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt – sofern nicht gesetzlich ausgeschlossen - der Sitz der Anwaltskanzlei.

### **§ 4 Hinweise zur Datenvereinbarung**

- (1) Auf das gesonderte Hinweisblatt zur Datenverarbeitung wird hingewiesen.
- (2) Dieses kann jederzeit ausgehändigt werden.

### **§ 5 Obliegenheiten des Mandanten**

Zur Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

#### **1. Informationserteilung**

Der Mandant wird die Rechtsanwältin über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und sämtliche mit dem

Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant informiert die Rechtsanwältin umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

## **2. Dokumente und Unterlagen**

Der Mandant stellt der Rechtsanwältin Unterlagen in Form von lesbaren Kopien oder eingescannten pdf-Dokumenten zur Verfügung. Die Rechtsanwältin ist nicht verpflichtet Dokumente in anderer Form anzunehmen.

## **3. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte**

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwältin umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Ansonsten hat der Mandant die Rechtsanwältin umgehend über die Fehlerhaftigkeit zu informieren.

## **4. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail**

Soweit der Mandant der Rechtsanwältin eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwältin ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und er deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Rechtsanwältin mit. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf die E-Mail-Adresse haben und dass er die Posteingänge regelmäßig überprüft.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Stand Dez.2019

---

(Datum, Unterschrift Mandant)